



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Praxis der Fristen / Fristerstreckung

vom 25. Januar 2022 (ersetzt Fassung vom 20. Januar 2009)
gilt für Kanton und Bund
gültig für Steuerperioden ab 2021

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Steuererklärung

§ 151. *Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben ein solches bei der Steuerverwaltung zu verlangen.*

² *Die steuerpflichtige Person muss das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Steuerverwaltung einreichen. Die Steuererklärung sowie die dazugehörenden Unterlagen sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach Zustellung einzureichen. Die Frist kann, soweit begründet, erstreckt werden.*

³ *Die steuerpflichtige Person, die die Steuererklärung mangelhaft oder nicht ausgefüllt einreicht, kann aufgefordert werden, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.*

Beilage zur Steuererklärung

§ 152.

² *Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.*

³ *Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von § 21 Abs. 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.*

Weitere Mitwirkungspflichten

§ 153. *Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.*

² *Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.*

³ *Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2).*

1.1.2 Auszug aus der Steuerverordnung

Allgemeines

§ 106. Natürliche Personen haben die Steuererklärung grundsätzlich bis 31. März, juristische Personen bis 30. Juni des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahrs abzugeben. Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung kann verlängert werden. Eine Verlängerung der Frist

über das Abgabejahrs hinaus wird nur bei Vorliegen triftiger Gründe und bei Leistung einer angemessenen Akontozahlung bewilligt.

² *Die Steuererklärung ist auch dann abzugeben, wenn das Einkommen und das Vermögen die steuerfreie Grenze nicht übersteigen.*

Mahn- und Einschätzungsgebühren

§ 107. Die Frist für die Abgabe der Steuererklärung kann erstreckt werden.

² *Wird die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht oder läuft eine erstreckte Frist unbenutzt ab, erfolgt eine Mahnung. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 40 Franken erhoben.*

³ *Wird nach einer zweiten Mahnung die Steuererklärung nicht eingereicht, wird die Steuer von Amtes wegen festgesetzt. An die Kosten einer solchen Einschätzung ist eine Einschätzungsgebühr von 100 bis 500 Franken zu bezahlen.*

Gebühren für Fristerstreckungen

§ 108. Für Gesuche um Erstreckung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung wird eine Fristerstreckungsgebühr von 40 Franken erhoben.

² *Das erstmalige und jedes weitere Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung ist gebührenfrei:*

a) bei den auf den allgemeinen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis zum 30. September des Fälligkeitsjahres beantragt wird;

b) bei den auf einen besonderen Fälligkeitstermin fällig werdenden periodischen Steuern sowie bei der Grundstückgewinnsteuer soweit die Fristerstreckung nicht länger als bis 60 Tage nach dem mit der Steuererklärung eingeräumten Abgabetermin beantragt wird.

Abgabe der Steuererklärung bei Wegzug oder Sitzverlegung ins Ausland

§ 109

² *Bei Beendigung der Steuerpflicht wegen Sitzverlegung ins Ausland haben juristische Personen die Steuererklärung für das laufende Kalenderjahr unverzüglich abzugeben und sämtliche ausstehenden Steuerschulden zu bezahlen, bevor sie beim Handelsregisteramt Löschung beantragen.*

2 Praxishinweise

2.1 Abgabefrist

Als Termin für die Abgabe der Steuererklärung gilt der 30. Juni. Damit wird berücksichtigt, dass die juristischen Personen ihre Steuererklärungen erst abgeben können, wenn die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung vorliegt.

2.2 Fristverlängerung

Fristverlängerungen können über das Onlineportal <https://esteuern.bs.ch/> beantragt werden (mit der Steuererklärung 2021 wird letztmals die Fristgesuchskarte in Papierform zur Verfügung gestellt). Im Onlineportal ist unter der Rubrik «Haben Sie Fragen» eine ausführliche Anleitung zur Registrierung und Aktivierung abrufbar.

Fristerstreckungen bis zum 30. September des Fälligkeitsjahres sind gebührenfrei.

Gesuche um weitergehende Fristerstreckung werden vom zuständigen Veranlagungsexperten/in der Veranlagungsabteilung geprüft und entschieden. Jedes Gesuch um weitere Fristerstreckung löst eine Gebühr von CHF 40 aus.

Dabei handelt es sich immer um individuelle Einzelgesuche mit spezieller Begründung. Eine Verlängerung der Frist über das Bezugsjahr hinaus darf nur bei Vorliegen triftiger Gründe und bei Leistung einer angemessenen Vorauszahlung bewilligt werden

- Das Vorliegen triftiger Gründe ist unter Angabe der speziellen Umstände glaubhaft zu begründen. Allgemeine Feststellungen wie Arbeitsüberlastung, fehlende Unterlagen usw. genügen nicht.
- Die Leistung einer Vorauszahlung ist dann angemessen, wenn sie die gegenwärtigen Verhältnisse einerseits und die Steuerleistung des Vorjahres andererseits berücksichtigt.
Liegen in Vorjahren bereits eine oder mehrere amtliche Einschätzungen vor, werden besonders Gesuche für weitergehende Fristen äusserst restriktiv behandelt.
- Über eSteuern.bs getätigte Fristgesuche werden per Mail bestätigt.
- Bei ablehnender Beurteilung eines Gesuches ist der Entscheid mit Angabe der Gründe dem Gesuchsteller in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen. Damit soll auch weiteren Einwendungen begegnet werden.
Gegen einen solchen Entscheid kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch